

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



| | | |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 13. Jahrgang | Potsdam, den 9. Februar 2004 | Nummer 1 |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------|

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

| | |
|---|---|
| Verwaltungsvorschriften über den Strahlenschutz in Schulen (VV-Strahlenschutz – VVStrl) vom 9. Januar 2004 | 2 |
|---|---|

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|---|
| Hinweise zur VV - Strahlenschutz | 6 |
|--|---|

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über den Strahlenschutz in Schulen (VV-Strahlenschutz - VVStrl)

Vom 9. Januar 2004
GZ.: 22.4

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S.78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Allgemeines
- 2 - Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbeauftragte
- 3 - Genehmigungen und Anzeigen
- 4 - Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe, Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen
- 5 - Umgang mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen, Vorrichtungen und Röntgeneinrichtungen
- 6 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage: Verfahren zum Erwerb und zur Aktualisierung des Fachkundenachweises

1 - Allgemeines

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Umsetzung der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869,1903) und der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, die Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme von Nummer 2 Abs. 4 und der Anlage entsprechend anzuwenden.

(2) Die Strahlenschutzverordnung wurde im Jahr 2001 neu erlassen und trat am 1. August 2001 in Kraft. Auf Grund der Übergangsregelungen des § 117 ist die bis dahin geltende Strahlenschutzverordnung aus dem Jahr 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113) ebenfalls noch relevant. Zum besseren Verständnis wird in diesen Verwaltungsvorschriften die geltende Strahlenschutzverordnung als „Strahlenschutzverordnung 2001“ und die vor dem 1. August 2001 geltende Strahlenschutzverordnung als „Strahlenschutzverordnung 1989“ bezeichnet.

2 – Strahlenschutzverantwortlicher/ Strahlenschutzbeauftragte

(1) Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 der Strahlenschutzverordnung 2001 und des § 13 der Röntgenverordnung ist der Schulträger. Der Schulträger ist über alle im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Alle Anzeigen und Mitteilungen an die für den Schutz vor ionisierender Strahlung zuständige Behörde (zuständige Behörde) sind über den Schulträger zu leiten. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit ist unmittelbar die zuständige Behörde und gleichzeitig der Schulträger zu informieren. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Wahrnehmung von Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen in der jeweiligen Schule bevollmächtigen.

(2) Die Aufgaben des Schulträgers als Strahlenschutzverantwortlicher ergeben sich aus der Strahlenschutzverordnung 2001 und der Röntgenverordnung. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Bereitstellung von geeigneten Räumen, Schutzausrüstungen und Geräten sowie Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Schutzvorschriften zur Vermeidung unnötiger Strahlenexpositionen von Personen und Umwelt,
- b) die Anzeige des Erwerbs von radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen und Vorrichtungen, deren Bauart gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 zugelassen wurde, sowie der Inbetriebnahme von Schulröntgeneinrichtungen gemäß der Röntgenverordnung bei der zuständigen Behörde, eine Abschrift ergeht an die Schule,
- c) die Beantragung der Genehmigung gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung 2001 und Anzeige gemäß § 4 der Strahlenschutzverordnung 1989 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen und Vorrichtungen bei der zuständigen Behörde, eine Abschrift ergeht an die Schule,
- d) die Mitteilung der Bestellung und des Ausscheidens von Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 der Strahlenschutzverordnung 2001 und § 13 Abs. 2 der Röntgenverordnung an die zuständige Behörde, der Fachkundenachweis ist beizufügen.
- e) der Erlass einer Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 der Strahlenschutzverordnung 2001 bis spätestens zum 1. März 2004.

(3) Zu Strahlenschutzbeauftragten dürfen nur Lehrkräfte bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen. Die Aktualisierung der Fachkunde ist spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, dass in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden.

(4) Strahlenschutzbeauftragte werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Auftrag des Schulträgers (Strahlenschutzverantwortlicher) unter Angabe der Aufgaben, des innerschulischen Entscheidungsbereichs und der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse bestellt. Der Lehrerrat ist gemäß § 66 Nr. 6 des Personalvertretungsgesetzes zu beteiligen.

(5) Die Strahlenschutzbeauftragten sind verpflichtet, die Einhaltung der Strahlenschutzgrundsätze zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung unnötiger Strahlenexposition von Personen und Umwelt.

(6) Von den Strahlenschutzbeauftragten sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Durchführung und Überwachung von Experimenten mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen und Vorrichtungen oder Röntgeneinrichtungen einschließlich Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- b) Unterweisung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie des sonstigen Personals zum Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- c) Aushang oder Auslegen des Textes der Strahlenschutzverordnung 2001 und/oder der Röntgenverordnung sowie der Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 der Strahlenschutzverordnung 2001,
- d) Buchführung über die Anschaffung, Verwendung und Abgabe von radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen, Vorrichtungen und Schulröntgeneinrichtungen,
- e) Führen eines besonderen Inventarverzeichnisses mit Kopien der Zulassungsscheine der vorhandenen Vorrichtungen und Schulröntgeneinrichtungen,
- f) jährlich am Ende eines Kalenderjahres Meldung des Bestandes an radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen mit einer Halbwertszeit von mehr als hundert Tagen an die zuständige Behörde,
- g) Veranlassung der Dichtheitsprüfung bauartzugelassener Vorrichtungen gemäß Nummer 5 Abs. 4 beim Schulträger,
- h) Veranlassung der Strahlenschutzprüfung von Röntgeneinrichtungen gemäß Nummer 5 Abs. 5 beim Schulträger,
- i) unverzügliche Mitteilung des Abhandenkommens radioaktiver Stoffe an die zuständige Behörde und den Schulträger,
- j) unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Behörde und des Schulträgers über Fälle, in denen eine Röntgeneinrichtung, ein radioaktiver Stoff, eine Strahlenquelle oder eine Vorrichtung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr benutzt werden kann,
- k) Unterrichtung des Schulträgers über die Schulleiterin oder den Schulleiter über alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen und Vorschlag von Schutzmaßnahmen,
- l) Vorbereitung der Brandbekämpfung mit der regional zuständigen Feuerwehr.

(7) Schulträger, Strahlenschutzbeauftragte, sowie Schulleiterin oder Schulleiter haben bei der Erfüllung der Aufgaben mit dem Lehrerrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammen zu arbeiten. Lehnt der Schulträger die von Strahlenschutz-

beauftragten vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen ab, so hat er dies schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Lehrerrat, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der zuständigen Behörde ist eine Abschrift zu übergeben.

(8) Bei Verstößen gegen die Strahlenschutzverordnung oder die Röntgenverordnung kann gemäß § 116 der Strahlenschutzverordnung 2001 oder § 44 der Röntgenverordnung gegen den Strahlenschutzverantwortlichen oder den Strahlenschutzbeauftragten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Für die Strahlenschutzbeauftragten haftet gemäß § 1 des Staatshaftungsgesetzes der DDR, das als Landesrecht fortgilt, das Land Brandenburg als Dienstherr. Die oder der Strahlenschutzbeauftragte kann gemäß § 44 des Landesbeamtengesetzes, der gemäß § 14 BAT-O auch für Angestellte anzuwenden ist, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Rückgriff genommen werden.

3 - Genehmigungen und Anzeigen

(1) Wer sonstige radioaktive Stoffe gemäß § 2 Abs.1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, ber. S. 1350) im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen verwendet oder lagert, bedarf der Genehmigung gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung 2001, wenn sowohl deren Aktivität als auch deren spezifische Aktivität oberhalb der Freigrenzen gemäß Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung 2001 liegt. Die Genehmigung ist vom Schulträger bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Genehmigungsfrei können Vorrichtungen betrieben werden, deren Bauart gemäß der Strahlenschutzverordnung 2001 zugelassen ist. Zulassungsvoraussetzung ist unter anderem, dass die Aktivität der eingefügten umschlossenen radioaktiven Strahler weniger als das Zehnfache der Freigrenze gemäß der Strahlenschutzverordnung 2001 beträgt.

(3) Der Betrieb von bauartzugelassenen Schulröntgeneinrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Anlage II Nr. 4 der Röntgenverordnung anzeigepflichtig. Röntgeneinrichtungen, die nicht als Schulröntgeneinrichtungen zugelassen sind, dürfen im Zusammenhang mit dem Unterricht in allgemein bildenden Schulen nicht betrieben werden.

(4) Gemäß der Übergangsvorschrift des § 117 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung 2001 und des § 45 Abs. 1 der Röntgenverordnung ist die Verwendung und Lagerung folgender vor dem 1. August 2001 bauartzugelassener Vorrichtungen sowie vor dem 1. Juli 2002 bauartzugelassener Schulröntgeneinrichtungen weiterhin erlaubt:

- a) Vorrichtungen gemäß Anlage II Nr. 3.1 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung 1989, die radioaktive Stoffe in offener Form enthalten, deren Aktivität das Zehnfache der Freigrenze gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 unterschreitet,
- b) Vorrichtungen gemäß Anlage II Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 4 der Strahlenschutzverordnung 1989, die

umschlossene radioaktive Stoffe enthalten, deren Aktivität das Hundertfache der Freigrenze gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 unterschreitet,

- c) bis zu zwei Neutronenquellen gemäß Anlage II Nr. 3.3 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 5 der Strahlenschutzverordnung 1989 und
- d) Röntgeneinrichtungen gemäß Anlage I Nr. 20 in Verbindung mit Anlage III Nr. 4 der Röntgenverordnung.

(5) Die Anzeigen gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 für die Verwendung und Lagerung der in Absatz 4 genannten Vorrichtungen gelten gemäß § 117 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung 2001 fort, auch wenn deren Bauartzulassung vor dem 1. August 2001 erteilt worden ist und auch, wenn die Gültigkeitsdauer dieser Bauartzulassungen inzwischen abgelaufen ist.

(6) Wenn Vorrichtungen, deren Bauartzulassung nicht mehr gültig ist, an einen anderen Schulträger (anderen Strahlenschutzverantwortlichen) abgegeben werden sollen, muss dieser Empfänger vorher prüfen, ob eine Genehmigung gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung 2001 einzuholen ist.

(7) Der Neuerwerb von Vorrichtungen mit gültiger Bauartzulassung gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 unterliegt weiterhin dem Anzeigeverfahren der Strahlenschutzverordnung 1989.

(8) Die Lagerung von Vorrichtungen, deren Bauart gemäß der Strahlenschutzverordnung 2001 zugelassen ist, ist genehmigungsfrei, sofern die Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe das Tausendfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung 2001 nicht überschreitet.

4 - Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe, Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen

(1) Radioaktive Stoffe, Strahlenquellen und Vorrichtungen dürfen nur von Schulträgern für solche Schulen erworben werden, an denen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Lagerung gemäß Nummer 5 Abs. 3 dieser Verwaltungsvorschriften vorhanden sind und an denen Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind. Im Zweifelsfall soll beim Erwerb von radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen und Vorrichtungen die zuständige Behörde um Beratung gebeten werden. Die Abgabe oder Weitergabe von radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen oder Vorrichtungen an andere Schulen ist gemäß § 69 der Strahlenschutzverordnung 2001 nur gestattet, wenn diese die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Schulträger der Empfängerschule ist verpflichtet, den Erwerb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Schulträger hat gemäß § 4 Abs. 3 der Röntgenverordnung die Inbetriebnahme von Schulröntgeneinrichtungen der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Eine Kopie des Zulassungsscheins und der Fachkundebescheinigung des Strahlenschutzbeauftragten sind beizufügen.

5 - Umgang mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen, Vorrichtungen und Röntgeneinrichtungen

(1) Lehrkräfte, die im Unterricht mit Vorrichtungen, in die radioaktive Stoffe eingefügt sind und deren Bauart gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 zugelassen wurde oder die mit Schulröntgeneinrichtungen experimentieren, müssen zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt sein. Sofern im Unterricht ausschließlich Vorrichtungen verwendet werden, deren Bauart gemäß § 25 der Strahlenschutzverordnung 2001 zugelassen wurde, ist die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

(2) Schülerinnen und Schüler dürfen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen und Vorrichtungen nur bei Anwesenheit und unter Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken.

(3) Radioaktive Stoffe sind, solange sie nicht verwendet werden, so zu lagern, dass eine unnötige Strahlenexposition von Personen vermieden und ein Zugriff Unbefugter verhindert wird. Sie sind in einem verschließbaren Stahlblechbehälter aufzubewahren, in dem neben den radioaktiven Stoffen keine weiteren Gegenstände gelagert sein dürfen. Der Stahlblechbehälter muss fest verankert sein. Anlagen, Geräte, Schutzbehälter, Umhüllungen und Schränke, in denen sich radioaktive Stoffe befinden, sind mit dem Strahlenzeichen gemäß Anlage IX der Strahlenschutzverordnung 2001 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss zusätzlich die Worte „Vorsicht - Strahlung“ oder „Radioaktiv“ enthalten. Schutzbehälter, die mit dem Strahlenzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen verwendet werden. Wird ein Schutzbehälter für radioaktive Stoffe außer Betrieb genommen, so muss die Kennzeichnung vollständig entfernt werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine Kontamination vorhanden ist.

(4) Für bauartzugelassene Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, hat alle zehn Jahre eine Dichtheitsprüfung zu erfolgen. Für die gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 bauartzugelassenen Vorrichtungen gilt dies nur, wenn die Aktivität der enthaltenen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen gemäß Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung 2001 überschreitet.

(5) Für Röntgeneinrichtungen hat eine Strahlenschutzprüfung durch Sachverständige in Zeitabständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

(6) Eine Vorrichtung, die infolge Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung 2001, den im Zulassungsschein bezeichneten, für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen oder späteren Anordnungen oder Auflagen der Zulassungsbehörde entspricht, darf nicht mehr verwendet werden. Der Strahlenschutzbeauftragte hat unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden vorzubeugen. Der Strahlenschutzbeauftragte hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Beförderung von radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen oder Vorrichtungen soll nur in unvermeidbaren Fällen durchge-

führt werden. Bei der Beförderung sind die §§ 16 bis 18 der Strahlenschutzverordnung 2001 in Verbindung mit der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) zu beachten. Insbesondere ist ein Begleitpapier mitzuführen. Fahrzeuge, in denen sich radioaktive Stoffe, Strahlenquellen oder Vorrichtungen befinden, dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.

(8) Über die Abgabe radioaktiver Stoffe ist die zuständige Behörde durch den Schulträger zu benachrichtigen. Radioaktive Stoffe sind durch behördlich zugelassene Fachfirmen zu entsorgen.

7 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV - Strahlenschutz vom 16. März 1997 (ABl. MBS S. 266) außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 außer Kraft.

Potsdam, 9. Januar 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Verfahren zum Erwerb und zur Aktualisierung des Fachkundenachweises

1. Erwerb und Aktualisierung der Fachkunde

Die Fachkunde können Lehrkräfte erwerben, die eine dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder dem Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen entsprechende Lehrbefähigung (beispielsweise für Physik oder Chemie) haben. Die Fachkunde muss spätestens nach fünf Jahren aktualisiert werden. Die erste Aktualisierung gemäß § 117 Abs. 11 der Strahlenschutzverordnung 2001 ist bis zum 1. August 2006 zu absolvieren. Die erste Aktualisierung gemäß § 45 Abs. 6 der Röntgenverordnung ist bis zum 1. Juli 2007 zu absolvieren.

2. Organisation der Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde werden im Staatlichen Schulamt Cottbus koordiniert. Der zuständige Schulrat mit der Generalie Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung stimmt mit den staatlichen Schulämtern Zeit und Ort der Fortbildungsmaßnahmen ab. Die Teilnehmerzahl für die Kurse soll mindestens 20 und höchstens 30 betragen. Bei der Terminierung der Kurse sind auch die unterrichtsfreien Zeiten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte sind für die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb des Fachkundenachweises im notwendigen Umfang freizustellen. Die Auslagerstattung richtet sich nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.

3. Bescheinigung der Fachkunde

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird am Ende der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Kurses ausgehändigt. Die Bescheinigung und der Nachweis einer dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder einer dem Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen entsprechenden Lehrbefähigung (beispielsweise für Physik oder Chemie) sind zum Erwerb der Fachkunde an die zuständige Behörde einzureichen, welche die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

II. Nichtamtlicher Teil

Hinweise zur VV-Strahlenschutz

Die VV-Strahlenschutz vom 9. Januar 2004 sind auf Seite 2 dieses Amtsblatts veröffentlicht. Dazu gebe ich die nachfolgenden Hinweise.

Zu Nummer 1 - Allgemeines

Rechtsgrundlagen für den Strahlenschutz sind die

- Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903) und
- die Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604).

Die Verordnungen können im Internet unter

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/strlsv_2001/index.html (Strahlenschutzverordnung 2001) und

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/r_v_1987/index.html (Röntgenverordnung)

eingesehen werden.

Die Verordnungen sind Bundesrecht und gelten unmittelbar auch für die Schulen. Die organisatorische Umsetzung dieser Verordnungen in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist durch die VV-Strahlenschutz geregelt. Da die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung gleichermaßen für die Schulen in freier Trägerschaft gelten, wird diesen empfohlen, die VV-Strahlenschutz unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstrukturen entsprechend anzuwenden.

Die Strahlenschutzverordnung wurde im Jahr 2001 neu erlassen und trat am 1. August 2001 in Kraft. Auf Grund der Übergangsregelungen des § 117 ist die bis dahin geltende Strahlenschutzverordnung aus dem Jahr 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113) ebenfalls noch relevant. Zum besseren Verständnis wird in diesen Hinweisen sowie in den VV-Strahlenschutz die geltende Strahlenschutzverordnung als „Strahlenschutzverordnung 2001“ und die vor dem 1. August 2001 geltende Strahlenschutzverordnung als „Strahlenschutzverordnung 1989“ bezeichnet. Die Strahlenschutzverordnung 1989 kann im Internet unter <http://www.bmu.de/files/89.pdf> eingesehen werden.

Zu Nummer 2 - Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbeauftragte

Strahlenschutzverantwortlicher nach § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung 2001 und § 13 Abs. 1 der Röntgenverordnung ist der **Schulträger**. Als Erwerber der radioaktiven Stoffe

oder Betreiber der Röntgeneinrichtung ist er dafür verantwortlich, dass die notwendigen Anzeigen erfolgen und Genehmigungen eingeholt werden. Deshalb sind alle nach der Strahlenschutzverordnung oder Röntgenverordnung erforderlichen Anzeigen oder Anträge vom Schulträger einzureichen bzw. über den Schulträger zu leiten. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen sind in Nummer 2 Abs. 1 der VV-Strahlenschutz genannt. Der Schulträger kann nach § 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen in der jeweiligen Schule bevollmächtigen.

Strahlenschutzbeauftragte, die den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen im Unterricht leiten und beaufsichtigen, werden nach § 31 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung 2001 und § 13 Abs. 2 der Röntgenverordnung vom Strahlenschutzverantwortlichen bestellt. Zu Strahlenschutzbeauftragten in Schulen können **Lehrkräfte** bestellt werden, wenn sie eine dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder dem Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen entsprechende Lehrbefähigung (beispielsweise für Physik oder Chemie) haben und die erforderliche **Fachkunde** nachweisen können.

Das Verfahren zum Erwerb des Fachkundenachweises ist in der Anlage zu den VV-Strahlenschutz geregelt. Die Fortbildungsmaßnahmen haben derzeit einen Umfang von 16 Stunden. Die Fachkunde ist spätestens nach fünf Jahren zu aktualisieren. Die Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung haben einen Umfang von vier Stunden. Die Kurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde werden landesweit von dem Schulrat mit der Generalie Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung im Staatlichen Schulamt Cottbus organisiert.

Die Bestellung von Lehrkräften zu Strahlenschutzbeauftragten obliegt nach § 31 Strahlenschutzverordnung und § 13 Röntgenverordnung dem Strahlenschutzverantwortlichen, also dem Schulträger. Da es sich um eine Übertragung von dienstlichen Aufgaben handelt und der Schulträger nicht Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte ist, kann er die Bestellung nicht selbst vornehmen. Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten nimmt deshalb die oder der Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte im Auftrag des Schulträgers vor. Nach Nummer 7 der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung vom 30. August 2003 (ABl. MBS S. 267) ist die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen worden. Der Lehrerrat ist bei der Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 66 Nr. 6 des Personalvertretungsgesetzes zu beteiligen. Die Vordrucke für die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten sind in [Anlage 1a](#) und [Anlage 1b](#) beigefügt und enthalten alle nach der Strahlenschutzverordnung 2001 oder Röntgenverordnung notwendigen Angaben. Der zuständigen Behörde ist vom Schulträger die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten durch Zusendung eines Exemplars des Vordrucks anzuzeigen.

Zuständige Behörde für den Schutz vor ionisierender Strahlung ist im Land Brandenburg nach der geltenden Immissionschutzzuständigkeitsverordnung das jeweils **örtlich zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS)**. Eine Liste mit den Anschriften und Aufsichtsbereichen der AAS ist in [Anlage 2](#) beigefügt. Alle nach der VV-Strahlenschutz erforderlichen Anzeigen oder Anträge an die „zuständige Behörde“ sind somit an das jeweils zuständige AAS zu richten.

ten. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen der Zuständigkeit ergeben, wird darauf hingewiesen.

Zu Nummer 3 - Genehmigungen und Anzeigen

Die Anzeige-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten bestehen auf Grund der Strahlenschutzverordnung 2001 und der Röntgenverordnung. Die für den Schulbereich erforderlichen Anzeigen, Mitteilungen und Genehmigungen sind in Nummer 3 und 4 der VV-Strahlenschutz aufgeführt. Die Vordrucke gemäß Anlage 3 bis 5 enthalten alle notwendigen Angaben und sollten von den Schulträgern verwendet werden.

Der anzeigepflichtige, genehmigungsfreie Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem **DDR-Schulquellensatz UA bzw. UB (Isocommerz)** ist aufgrund der Rücknahme der Bauartzulassung SBZ 111 072 durch das ehemalige Zentralinstitut für Isotopen- und Strahlenforschung der Akademie der Wissenschaften der DDR vom 30.08.1988 nicht mehr erlaubt. Bislang durften sie trotz fehlender Bauartzulassung genehmigungsfrei verwendet werden, da ihre Aktivität unterhalb des Zehnfachen der Freigrenze der Strahlenschutzverordnung 1989 lag. Nach neuem Recht gibt es diese Regelung nicht mehr. Das bedeutet, dass derjenige, der weiterhin mit diesen Schulquellensätzen umgehen will, einer Genehmigung bedarf.

Zu Nummer 5 - Umgang mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen, Vorrichtungen und Röntgeneinrichtungen

Lehrkräfte dürfen mit Vorrichtungen, in die radioaktive Stoffe eingefügt sind und deren Bauart gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989 zugelassen wurde oder mit Schulröntgeneinrichtungen nur experimentieren, wenn sie zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt sind.

Schülerinnen und Schüler dürfen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen und Vorrichtungen nur bei Anwesenheit und unter Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken.

Die Anlage 6 enthält Hinweise zur **Beförderung** von radioaktiven Stoffen, Strahlenquellen oder Vorrichtungen sowie ein Muster für ein Begleitpapier. Die Beförderung soll nur erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Wenn radioaktive Stoffe entsorgt werden sollen, hat dies durch behördlich zugelassene Fachfirmen zu erfolgen. Modalitäten der **Entsorgung** können beim

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Ref. 25 – Strahlenschutz
PF 1139
15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/ 560-3122, Fax: 0335/ 560-3139

erfragt werden.

Gemäß § 34 der Strahlenschutzverordnung 2001 ist eine **Strahlenschutzanweisung** zu erlassen. Zuständig dafür ist nach Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe e der VV-Strahlenschutz der Schulträger als Strahlenschutzverantwortlicher. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und des Weisungsrechts gegenüber allen Lehrkräften und dem sonstigen Personal der Schule die Durchsetzung dieser Strahlenschutzanweisung, wenn er vom Schulträger dazu bevollmächtigt ist. Ein Muster für eine Strahlenschutzanweisung ist in Anlage 7 beigelegt.

Anlagen

- Anlage 1a Formular zur Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach der Strahlenschutzverordnung 2001
- Anlage 1b Formular zur Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach der Röntgenverordnung
- Anlage 2 Anschriftenverzeichnis der Arbeitsschutzbehörden (AAS)
- Anlage 3 Formular zur Anzeige gemäß der Strahlenschutzverordnung 1989
- Anlage 4 Formular zur Anzeige gemäß der Röntgenverordnung
- Anlage 5 Formular für die Beantragung einer Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
- Anlage 6 Hinweise zur Beförderung von Schulquellen und Muster eines Begleitpapiers
- Anlage 7 Muster für eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 der Strahlenschutzverordnung 2001

Anlage 1a

Schulträger
(Stempel)

Schule
(Stempel)

Ort, Datum

BESTELLUNG ZUR/ZUM STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTEN
gemäß § 31 der Strahlenschutzverordnung 2001

Hiermit wird

Frau/Herr geb. am:

Zur/zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Strahlenschutzverordnung 2001 für den Umgang mit radioaktiven Stoffen

ab bestellt.

Ihre/seine Zuständigkeit gilt für folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich:

- für die gesamte Schule
- für den folgenden Teilbereich (gemäß Nr. 2 Abs. 4 der VV-Strahlenschutz):

.....
.....

- als ständige Vertretung für die gesamte Schule/den folgenden Teilbereich:

.....
.....

Die Erfüllung und Durchführung der in § 33 Abs. 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung 2001 aufgeführten Schutzvorschriften sowie der von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen und Auflagen werden der/dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Sie/er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Ort, Datum

.....
Lehrerrat

.....
Ort, Datum

.....
Schulträger (Strahlenschutzverantwortlicher)

Die/der Bestellte versichert, dass sie/er sich mit den in Frage kommenden Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung vertraut gemacht hat und diese einhalten wird. Ihr/ihm ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten gemäß § 116 der Strahlenschutzverordnung 2001 mit einem Bußgeld gemäß § 46 Abs. 2 des Atomgesetzes geahndet werden können. Es haftet gemäß § 1 des Staatshaftungsgesetzes der DDR, das als Landesrecht fortgilt, das Land Brandenburg als Dienstherr. Die/der Bestellte kann gemäß § 44 des Landesbeamtengesetzes, der gemäß § 14 BAT-O auch für Angestellte anzuwenden ist, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Rückgriff genommen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Strahlenschutzbeauftragte(r)

Verteiler:

- zuständiges Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik
- Strahlenschutzbeauftragte(r)
- Strahlenschutzverantwortlicher (Schulträger)
- Staatliches Schulamt
- Schulleiterin/Schulleiter
- Lehrerrat

Anlage 1b

Schulträger
(Stempel)

Schule
(Stempel)

Ort, Datum

BESTELLUNG ZUR/ZUM STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTEN
gemäß § 13 der Röntgenverordnung

Hiermit wird

Frau/Herr geb. am:

Zur/zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 13 der Röntgenverordnung für
die Beaufsichtigung beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen

ab bestellt.

Ihre/seine Zuständigkeit gilt für folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich:

- für die gesamte Schule
- für den folgenden Teilbereich (gemäß Nr. 2 Abs. 4 der VV-Strahlenschutz):

.....
.....

- als ständige Vertretung für die gesamte Schule/den folgenden Teilbereich:

.....
.....

Die Erfüllung und Durchführung der in § 15 der Röntgenverordnung aufgeführten Schutzvorschriften sowie der von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen und Auflagen werden der/dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Sie/er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Ort, Datum

.....
Lehrerrat

.....
Ort, Datum

.....
Schulträger (Strahlenschutzverantwortlicher)

Die/der Bestellte versichert, dass sie/er sich mit den in Frage kommenden Vorschriften des Atomgesetzes und der Röntgenverordnung vertraut gemacht hat und diese einhalten wird. Ihr/ihm ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten gemäß § 44 der Röntgenverordnung mit einem Bußgeld gemäß § 46 Abs. 2 des Atomgesetzes geahndet werden können. Es haftet gemäß § 1 des Staatshaftungsgesetzes der DDR, das als Landesrecht fortgilt, das Land Brandenburg als Dienstherr. Die/der Bestellte kann gemäß § 44 des Landesbeamtengesetzes, der gemäß § 14 BAT-O auch für Angestellte anzuwenden ist, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Rückgriff genommen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Strahlenschutzbeauftragte(r)

Verteiler:

- zuständiges Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik
- Strahlenschutzbeauftragte(r)
- Strahlenschutzverantwortlicher (Schulträger)
- Staatliches Schulamt
- Schulleiterin/Schulleiter
- Lehrerrat

Anlage 2

**Anschriftenverzeichnis der Arbeitsschutzbehörden
- Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) -**

| AAS | Telefon | Aufsichtsbereiche |
|---|--|--|
| Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus Thiemstraße 105 a 03050 Cottbus | 0355 / 4993 - 0 | Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Cottbus |
| Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Potsdam Max-Eyth-Allee 22 14469 Potsdam | 0331 / 288 91 - 0 | Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Potsdam, Brandenburg |
| Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde Eberswalder Straße 106 16227 Eberswalde Regionalstelle Frankfurt (O.) | 03334 / 254 - 600 0335 / 5582 - 600 | Uckermark, Barnim, Oder-Spree, Märkisch-Oder- land, Frankfurt/Oder |
| Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin Fehrbelliner Straße 4 a 16801 Neuruppin | 03391 / 838 - 400 | Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland |

Anlage 3

Schulträger
(Stempel)

Ort, Datum

**Anzeige über den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Unterricht an Schulen
gemäß § 4 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung 1989**

In der Schule

.....
.....
.....
(Name, Anschrift, Telefon)

sollen im Unterricht folgende radioaktive Stoffe zur Anwendung kommen:

Nuklid:

Anzahl:

Aktivität:

Bauartzulassung:

- Angabe des Typs und der Nummer des Schulquellensatzes, wenn es sich noch um Bestände aus der DDR handelt
- Angabe der Bauartzulassungsnummer und Beifügung einer Kopie der Bauartzulassung, die durch den Lieferanten der Quelle mitgeliefert werden muss

Ort der Lagerung (Etage, Raum):

Erworben am / In der Schule seit:

Der Schulträger wird vertreten durch:

.....
(Name, Funktion)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulträger (SSV)

Anlagen:

- Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach StrlSchV für Herrn/Frau
- Fachkundebescheinigung für Herrn/Frau

Schulträger
(Stempel)

Ort, Datum

**Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Unterricht an Schulen
gemäß § 4 Abs. 3 der Röntgenverordnung**

In der Schule

.....
.....
.....
(Name, Anschrift, Telefon)

soll(en) im Unterricht folgende Röntgeneinrichtung(en) in Betrieb genommen werden:

Typ:

Fabrikat.-Nr.:

Hersteller:

Bauartzulassungs-Nr. (einschließlich der Kopie der Bauartzulassung):

Erworben am / In der Schule seit:

Standort (Etage, Raum):

Der Schulträger wird vertreten durch:

.....
(Name, Funktion)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulträger (SSV)

Anlagen:

- Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach RÖV für Herrn/Frau
- Fachkundebescheinigung für Herrn/Frau

Anlage 5

**Antrag auf Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung 2001
zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Unterricht an Schulen**
(für Vorrichtungen, deren Bauartzulassung abgelaufen ist oder die keine Bauartzulassung haben)

Teil 1 - Allgemeine Angaben

1. Antragsteller (Strahlenschutzverantwortlicher gem. § 31 Abs. 1 StrlSchV)

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:

Angaben zur Person des Antragstellers
 (bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte)

Name, Vorname:
 Geburtsdatum, -ort:
 Straße und Wohnort:

2. Liste der Strahlenschutzbeauftragten (gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV)
 (Ggf. ist dem Antrag eine gesonderte Liste beizufügen.)

| Name, Vorname | Schule (Name, Anschrift) |
|---------------|--------------------------|
| | |
| | |

3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzpflichten
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV i.V.m. § 10 StrlSchV und § 13 AtG)

Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Versicherung
 nicht erforderlich erforderlich

4. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen
 (Geplante Experimente, Angaben zur Lagerung, zu den Räumen, etc.)

.....

5. Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV
 liegt bei wird nachgereicht

6. Angaben über Schutzmaßnahmen
 (Messgeräte, persönliche Schutzausrüstungen)

.....

Teil 2 - Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

Zusammenstellung der offenen radioaktiven Stoffe

(Ggf. ist dem Antrag eine gesonderte Liste beizufügen.)

| Schule | Radio-nuklid | chemische/ physikalische Beschaffenheit; fest/flüssig/gasförmig | Umgangs- aktivität | maximaler Verbrauch pro Versuch |
|--------|--------------|---|-----------------------|---------------------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Abgabe radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser

keine Abgabe mit Luft und Wasser

Angaben zur Abgabe mit Luft
(ggf. Berechnungen, Angaben zu Fortluftströmen, Abzüge nicht erforderlich/erforderlich):

.....

Angaben zur Abgabe mit Wasser (ggf. Berechnungen):

.....

Angaben über radioaktive Abfälle

(Lagerung, Transportbehälter, Entsorgungsfirma,...)

.....

**Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung
(Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung)**

Kein Antrag (, wenn radioaktive Stoffe nicht als „nicht radioaktive Stoffe“ verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an einen Dritten weitergegeben werden sollen.)

Antrag zur Erteilung einer Genehmigung zur uneingeschränkten Freigabe gemäß § 29 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung

- Zusammenstellung der Nuklide, die freigegeben werden sollen:

.....

- Beschreibung des Freiemessverfahrens

.....

Teil 3 - Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

Zusammenstellung der umschlossenen radioaktiven Stoffe

(Ggf. ist dem Antrag eine gesonderte Liste beizufügen.)

| Schule (Adresse, Tel.-Nr.) | Radionuklid | Einzelaktivität |
|-------------------------------|-------------|-----------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Folgende Unterlagen liegen für jeden Strahler bei:

- Zulassung als radioaktiver Stoff in besonderer Form
- Abdruck der Bauartzulassung
- Zertifikat
- Sonstiges

Angaben zum Verbleib nicht mehr benötigter Strahler

.....

.....
 Datum:

.....
 Unterschrift des Antragstellers
 (Strahlenschutzverantwortlicher)

Hinweise zur Beförderung von Schulquellen und Muster eines Begleitpapiers

1. Hinweise:

Die üblicherweise verwendeten Schulquellen entsprechen der UN-Nummer 2910 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn. Im Folgenden werden die zu beachtenden Vorschriften aufgelistet:

- a) Dosisleistung an der Oberfläche des Versandstückes $\leq 5 \mu\text{Sv/h}$,
- b) Nichtfesthaftende Kontamination an den Außenseiten des Versandstückes so gering wie möglich, unter Routinebeförderungsbedingungen $\leq 4 \text{ Bq/cm}^2$ für β/γ -Strahler,
- c) Alle Kennzeichnungen gut sichtbar und lesbar, sie müssen der Witterung standhalten,
- d) Identifikation des Absenders und/oder Empfängers auf der Außenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft kennzeichnen,
- e) Kennzeichnung auf der Außenseite des Versandstückes: „UN 2910“,
- f) Beförderungspapier: „UN 2910“ (siehe unten),
- g) Die Verpackung muss unter Routinebeförderungsbedingungen den radioaktiven Inhalt eingeschlossen halten, das Versandstück ist auf einer Innenfläche so mit der Kennzeichnung „RADIOAKTIV“ zu versehen, dass beim Öffnen des Versandstücks vor dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe sichtbar gewarnt wird.

Nicht erforderlich sind schriftliche Weisungen, Ausbildung der Fahrzeugführer, Überwachung der Fahrzeuge.

2. Muster für ein Begleitpapier für die Beförderung von Schulquellen

Absender:

Empfänger:

Ladungsinhalt:

**UN 2910 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK
- BEGRENZTE STOFFMENGE, 7,ADR**

Anzahl der pro Versandstück enthaltenen Schulquellen:

| Angaben zu den Versandstücken | Anzahl der Schulquellen | Angabe der Radionuklide |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| <i>z.B. Karton mit Nr. 1</i> | 2 | <i>Cs-137 Co-60</i> |
| | | |
| | | |

Anlage 7

Muster für eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 der Strahlenschutzverordnung 2001

1. Rechtsgrundlagen

Diese Strahlenschutzanweisung wird auf der Grundlage des § 34 der Strahlenschutzverordnung 2001 für folgende Schule erlassen:

.....
(Name und Anschrift der Schule, Stempel)

Alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und sonstiges Personal der Schule, die Umgang mit genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, haben, sind verpflichtet, diese Strahlenschutzanweisung zu befolgen.

2. Geltungsbereich

Diese Strahlenschutzanweisung gilt für

2.1 Räume, in denen mit Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, umgegangen wird:

.....

2.2 Räume, in denen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, gelagert werden:

.....

3. Strahlenschutzorganisation

3.1 Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Schulträger:

.....
(Name, Dienstanschrift)

3.2 Zum Strahlenschutzbeauftragten für den Entscheidungsbereich a)

wurde bestellt:
(Herr/Frau)

Zum Vertreter wurde bestellt:
(Herr/Frau)

Zum Strahlenschutzbeauftragten für den Entscheidungsbereich b)

wurde bestellt:
(Herr/Frau)

Zum Vertreter wurde bestellt:
(Herr/Frau)

4. Anzeigen/Genehmigungen

4.1 Der Umgang mit folgenden Vorrichtungen ist genehmigt:

| Kennzeichnung der Vorrichtung | Enthaltene radioaktive Stoffe mit Angabe der Aktivität | Bauartzulassung |
|-------------------------------|--|-----------------|
| z.B.: UB | Co-60 370 MBq Cs-137 185 MBq Na-22 37 MBq Kr-85 185 MBq | SBZ 111072 1970 |
| | | |

Genehmigungsbescheid:

Aktenzeichen:

Datum:

Genehmigungsbehörde:

4.2 Der Umgang mit folgenden Vorrichtungen wurde angezeigt:

| Kennzeichnung der Vorrichtung | Enthaltene radioaktive Stoffe mit Angabe der Aktivität | Bauartzulassung |
|-------------------------------|--|-----------------|
| | | |
| | | |

Aktenzeichen: Datum:

zuständige Behörde:

5. Unterweisung

Alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und sonstiges Personal der Schule, die mit Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, umgehen, sind durch die Strahlenschutzbeauftragten vor Aufnahme der Tätigkeit und während dieser Tätigkeit **jährlich** über Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für diese Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung 2001 und der Strahlenschutzanweisung zu unterweisen.

Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den unterwiesenen Personen zu unterschreiben sind.

6. Festlegungen zum Arbeitsverhalten

Die folgenden Anweisungen sind unbedingt einzuhalten:

- a) Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, sind ausschließlich
 im Raum
 und dort im Schrank diebstahlsicher zu lagern.
- b) Über Ein- und Ausgänge der Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, ist Buch zu führen.
- c) Bei Verlust oder Fund von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Meldeweg gemäß Alarmierungsplan ist einzuhalten.
- d) Am Ende des Kalenderjahres ist der zuständigen Behörde der Bestand an Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten > 100 Tage enthalten, mitzuteilen.
- e) Schülerinnen und Schüler dürfen nur unter ständiger Aufsicht und Anleitung der oder des Strahlenschutzbeauftragten mit Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, umgehen.
- f) Jeder muss darauf achten, dass die Strahlenexposition für sich und andere so gering wie möglich gehalten wird.
- g) Hinweise des Herstellers aus beiliegendem Merkblatt mit dem
 Titel sowie
- h) Hinweise aus beiliegender Bauartzulassung sind zu beachten.

7. Beförderung

Die Beförderung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe für den Unterricht an Schulen enthalten (Schulquellen, übliche Aktivitäten), erfolgt entsprechend der Strahlenschutzverordnung 2001 in der Regel genehmigungsfrei.

Jedoch sind gemäß der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn die in der Anlage 6 genannten Hinweise zu beachten. Bei der Beförderung ist ein entsprechendes Begleitpapier mitzuführen.

8. Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

Zu den sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen gehören insbesondere die Beschädigung, der Fund oder das Abhandenkommen von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe beinhalten.

In jedem Falle haben die Rettung von Menschenleben und die Bergung von Verletzten Vorrang.

Zur Dosisbegrenzung sind die nachfolgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- a) Der betroffene Raum ist abzusperren und zu verschließen.
- b) Die Zeitdauer, der Personen einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, ist möglichst kurz zu halten, z.B. durch Evakuierung aus dem betroffenen Raum oder Gebäude.
- c) Müssen radioaktive Stoffe aus einem Bereich gebracht werden, sind sie in geeigneten Behältern zu bergen und zu sichern.
- d) Kontaminationen der Haut sind durch das Tragen von Schutzkleidung, z.B. Schutzhandschuhen, zu verhindern.
- e) Kontaminationen in angrenzenden Bereichen, z.B. Räume oder Flure, sind gegebenenfalls durch entsprechende Messungen vor dem Betreten oder Verlassen zu verhindern.

Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat die zuständige Behörde sowie den Schulträger (Strahlenschutzbeauftragter) und über die Schulleiterin oder den Schulleiter die Schulleiterin oder den Schulrat mit der Fachaufgabe Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung sowie bei Abhandenkommen radioaktiver Stoffe die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen

.....
Unterschrift des
Strahlenschutzbeauftragten

Anlage zur Strahlenschutzanweisung

Alarmierungsplan

1. Bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, insbesondere bei Beschädigung, Fund oder Abhandenkommen von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe beinhalten, ist unverzüglich die oder der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen.

Strahlenschutzbeauftragte(r) ist
für den Entscheidungsbereich

(Herr/Frau/Hausruf)

Vertreter(in):

(Herr/Frau/Hausruf)

2. Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat über die Schulleiterin oder den Schulleiter die folgenden Stellen unverzüglich zu unterrichten:

zuständige Behörde

(Anschrift, Telefon-Nummer)

Schulträger
(Strahlenschutzverantwortlicher)

(Anschrift, Telefon-Nummer)

Schulrätin oder Schulrat mit der
Fachaufgabe Arbeitsschutz,
Sicherheitserziehung, Unfallverhütung

(Anschrift, Telefon-Nummer)

3. Bei Abhandenkommen radioaktiver Stoffe ist zusätzlich zu benachrichtigen:

Zuständige Polizeidienststelle

(Anschrift, Telefon-Nummer)

4. Außerhalb der Dienstzeiten der zuständigen Behörde ist in dringenden Fällen, wenn eine Gefährdung von Menschen durch radioaktive Strahlen anzunehmen ist, die für den Katastrophenschutz zuständige örtliche Behörde zu informieren:

Zuständige Behörde

(Anschrift, Telefon-Nummer)

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0